

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1822

Seewen: Revision der Ortsplanung / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Seewen unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan Nord 1:1'000
- Erschliessungsplan Süd 1:1'000
- Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Leitbild
- Raumplanungsbericht
- Gefahrenkarte
- Waldfeststellungsplan Übersicht 1:5'000
- Waldfeststellungspläne Detail A – E 1:1'000
- Inventar der Fruchtfolgeflächen FFF 1:5'000.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevisionsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 22. November bis zum 23. Dezember 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen 16 Einsprachen ein. Der Gemeinderat konnte einige Einsprachen im gegenseitigen Einvernehmen erledigen. Zwei Einsprachen hat der Gemeinderat mit Entscheid vom 10. März 2003 abgelehnt und die Ortsplanungsunterlagen am 14. April 2003 genehmigt. Gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates führt die EBM Elektra Birseck, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, Beschwerde beim Regierungsrat, mit dem Antrag, ihre Parzellen seien nicht der Reservezone sondern der Bauzone zuzuteilen.

Aufgrund der Einsprachen gegen die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone führte der Gemeinderat ausserhalb des Einsprache- und Genehmigungsverfahrens zur Ortsplanung zusammen mit den Landwirten, dem Bauernsekretär und dem Kreisplaner am 27. Mai 2003 eine Orientierungsversammlung durch. Seitens der Landwirtschaft wurden gegen die flächenmässige Ausdehnung der Landschaftsschutzzone im Hinblick auf eine spätere Güterregulierung Bedenken geäussert. Das Amt für Raumplanung hat daraufhin einen Änderungsvorschlag eingebracht. Diesem Vorschlag stimmen die Vertreter der Landwirtschaft und der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. August 2003 zu.

Die Sachbearbeiter des instruierenden Bau- und Justizdepartementes führten am 24. Juli 2003 in Seewen einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

2.2 Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71, 114 Ia 364).

2.3 Behandlung der Beschwerde

- 2.3.1 Anlässlich des Augenscheins wurde durch die EBM Elektra Birseck (Beschwerdeführerin) das Rechtsbegehren klargestellt. Es seien ihre Grundstücke GB Nrn. 3070, 3072 und 3073 in der ordentlichen Bauzone zu belassen.
- 2.3.2 Der Gemeinderat Seewen beantragte in seiner Vernehmlassung vom 15. April 2003 die Abweisung der Beschwerde.
- 2.3.3 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 2.3.4 Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin von Grundstücken, welche von der Ortsplanung betroffen sind. Sie ist daher durch den Entscheid der Vorinstanz beschwert und zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten.
- 2.3.5 Im Rahmen des hier zu genehmigenden Bauzonenplanes wurden die strittigen Parzellen der Reservezone zugeteilt. Bisher lagen die Flächen in der Bauzone W2c. Es ist nun zu prüfen, ob diese Auszonung rechtmässig ist. Durch die Überführung des Parzellenteils zur Reservezone wird das Fassungsvermögen des Bauzonenplanes beeinflusst. Bei der Festlegung der Grösse der Bauzone sind die Planungsgrundsätze des Bundesrechts zu berücksichtigen. Inhaltlich verlangt das RPG, dass die Bauzone auf das mit der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes zu vereinbarende Mass beschränkt wird (Art. 1 und 3 RPG). Es enthält in Art. 15 RPG auch die Grundsätze zur Dimensionierung von Bauzonen, das kantonale Planungs- und Baugesetz regelt denselben Problemkreis in § 26 PBG und stimmt mit der Bundesregelung überein. Demnach umfasst die Bauzone Land, das sich für die Überbauung

eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert fünfzehn Jahren für eine geordnete Besiedelung benötigt und erschlossen wird (§ 26 Abs. 1 PBG). In diesem Rahmen stellt der Bauzonenplan auf die bestehende Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung ab. Er berücksichtigt die angestrebte bauliche Entwicklung der Ortschaft und sorgt für eine haushälterische Nutzung des verfügbaren Bodens und eine hohe Siedlungsqualität (§ 26 Abs. 2 PBG). Für die Grösse der Bauzone ist von der bisherigen und der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung auszugehen (BGE 116 Ia 232). Das Bundesgericht wendet zur Festlegung des Fassungsvermögens der Bauzonenpläne die sog. Trendmethode an, nach welcher die tatsächliche Beanspruchung der Baulandreserven in den vergangenen Jahren berechnet und danach der im Planungszeitraum zu erwartende Bedarf geschätzt wird. Der Verbrauch der Baulandreserven in den vergangenen Jahren wird mit einer ähnlichen Entwicklung der nächsten fünfzehn Jahre verglichen (BGE 116 Ia 341). Nach der Praxis des Bundesgerichts sind zu grosse Bauzonen nicht nur unzweckmässig, sondern gesetzeswidrig (vgl. BGE 117 Ia 307).

2.3.5.1 Das Amt für Raumplanung hat festgestellt, dass die Bauzonengrösse auch mit den umstrittenen Parzellen gemäss aufgelegter Nutzungsplanung den Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes und des kantonalen Richtplanes gerade noch entspricht (siehe Kap. 2.4.3). Im erlaubten Gestaltungsspielraum der Gemeinde Seewen können die drei Parzellen der EBM sowohl innerhalb der Bauzone als auch ausserhalb liegen.

2.3.5.2 Bei der Festsetzung von Zonen haben die Planungsbehörden die im positiven Recht normierten Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen (BGE 117 Ia 307). Planungsmaßnahmen sind nur dann verfassungskonform, wenn neben den Planungsgrundsätzen auch die konkreten, für den einzelnen Fall massgeblichen Gesichtspunkte bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden (BGE 115 Ia 353). Verfassungsrechtlich ist geboten, dass die Grenzziehung sachlich vertretbar ist, das heisst, nicht willkürlich ist. Bei der Frage, welche Grundstücke zur Bauzone gehören, hat die Gemeinde einheitliche Kriterien anzuwenden. Zu diesen Kriterien gehören etwa der "Erschliessungsgrad", die "Lage der Grundstücke" sowie die "Bautätigkeit". Die besagten Parzellen sind mit einem geringen Aufwand zu erschliessen, allerdings würde selbst eine vorbestehende vollständige Erschliessung eines Grundstückes, oder von Teilen davon, grundsätzlich keinen Anspruch auf dessen Zuweisung in das Baugebiet begründen (vgl. BGE 117 Ia 439 E 3g).

Am Augenschein wurde indessen deutlich, dass im Bereich der strittigen Parzellen keine räumlich klar ablesbare Trennung des Siedlungsgebietes entlang der Herrenmattstrasse vorhanden ist. Im Norden und im Osten grenzt das Gelände unmittelbar an den alten Dorfkern, welcher dem Ortsbildschutz untersteht. Im Westen ist planerisch Gewerbezone geschaffen worden und das Gebiet soll mit einer neuen Stichstrasse von Westen her erschlossen werden. Auf natürliche Weise begrenzt im Süden ein Bachlauf das potentielle Siedlungsgebiet.

Mit der Zuweisung der Parzellen GB Seewen Nrn. 3070, 3072 und 3073 von der Wohnzone zur Reservezone wird in augenfälliger und nicht sachgerechter Weise die räumliche Trennung des Siedlungsgebietes vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass die Gemeinde Seewen in anderen Gebieten neue Bauzonen geschaffen hat (Einzonung), welche sich aus raumplanerischen Betrachtungen weit weniger aufdrängen.

Unter dem Aspekt der Bauzonengrösse, der Lage der Grundstücke, der Erschliessungssituation sowie der Rechtsgleichheit muss daher im Vorgehen der Gemeinde eine Verletzung des Willkürverbotes erblickt werden.

Aus planerischen Gründen ist auch die von den Grundstücken der Beschwerdeführerin eingeschlossene Parzelle GB Nr. 3071 in der Wohnzone zu belassen. Eine zweckmässige Überbauung des gesamten Gebietes südlich der Herrenmattstrasse kann durch diese Massnahme gewährleistet werden.

Damit die Gemeinde Seewen ihre Vorstellungen und Interessen in die Projektierung

einbringen kann, sind die Parzellen der Beschwerdeführerin inkl. GB Nr. 3071 mit einer Gestaltungsplanpflicht nach § 46 Abs. 2 PBG zu belegen.

2.3.5.3 Die angefochtene Planung erweist sich im Bereich der von der Beschwerde betroffenen Grundstücke zusammenfassend als nicht recht- und zweckmässig. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Beibehaltung der Grundstücke GB Nrn. 3070, 3072 und 3073 in der ordentlichen Bauzone W2c im Umfang von ca. 6'300 m² ist daher gutzuheissen. Zusammenfassend ist somit die Beschwerde der EBM Elektra Birseck, Münchenstein, vollumfänglich gutzuheissen.

2.3.5.4 Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Staates. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.4.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Strassen- und Fusswegkonzeptplan) der Gemeinde Seewen datiert aus dem Jahre 1990 (RRB Nr. 2421 vom 10. Juli 1990). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Gemeinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Seewen stützt sich auf diese Grundlagen, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Seewen ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie "Wohngemeinden" zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild und Naturinventar wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Ein Naturkonzept fehlt. Der Gemeinde wird empfohlen, für die weitere und differenzierte Umsetzung ein umfassendes Naturkonzept zu erarbeiten. Dieses soll insbesondere ökologische Aufwertungsmassnahmen im Landschafts- und Siedlungsbereich sowie die Förderung der ökologischen Vernetzung umfassen.

2.4.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Seewen hat im Zeitraum von 1987 bis 2002 um 195 Personen auf gesamt- haft 1001 Personen zugenommen. Das Leitbild sieht eine Zunahme der Bevölkerung um ca. 300 Einwohner in den nächsten 15 Jahren vor. Der Baulandverbrauch in den letzten 15 Jahren belief sich auf 7.50 ha. Nach der Revision stehen noch 10.10 ha in der Wohn- und Kernzone zur Verfügung. Die Flächenbilanz und die damit zusammenhängende theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme stehen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.4.4 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung (Waldfeststellungspläne vom 10. Juni 2001) sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und im Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.4.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Seewen Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 237.4 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 ergibt eine Fläche von 302.5 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.4.6 **Materiell** sind im Weiteren folgende Bemerkungen zu machen:

2.4.6.1 Zonenvorschriften zur Landschaftsschutzzone

Aufgrund einer Orientierung über die Landschaftsschutzzone hat das Amt für Raumplanung dem Gemeinderat und den Vertretern der Landwirtschaft die nachfolgende Formulierung der Zonenvorschriften vorgeschlagen:

1 Zweck

Erhalten der unverbauten Landschaft mit ihren typischen Landschaftselementen wie Hecken, Bäume, Gehölzen, Bachläufen usw. Die Landschaftsschutzzone ist teilweise dem kantonalen oder kommunalen Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagert.

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone erfolgt ausdrücklich unter dem Vorbehalt einer nochmaligen Überprüfung im Rahmen einer Güterregulierung und aufgrund geänderter Vorgaben durch eine Änderung an der Abgrenzung der Quellwasserschutzzone. Planbeständigkeit und Rechtssicherheit sind diesbezüglich zu relativieren.

2 Nutzung

Gemäss Grundnutzung (Landwirtschaftszone) soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar.

3 Bauten und Anlagen

Aussiedlungen und zonenkonforme gemeinsame Bauten und Anlagen, wie z.B. Gemeinschaftsstall, Gemeinschaftssilos und Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sind zulässig. Bei der Standortwahl sind die Interessen der Landschaftsschutzzone hoch zu gewichten.

Andere Bauten und bauliche Anlagen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen sind unzulässig. Ausnahmen (z.B. für Bienenhäuser und Weideunterstände, Einzäunungen und Schutzabdeckungen für Obstanlagen sowie Niederstammanlagen) sind möglich, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, sie zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind, oder der Schaffung von naturnahen Biotopen dienen. Terrainveränderungen im Sinne § 17 NHV sowie Sanierungen der bestehenden Entwässerungen sind möglich.

Diesem Vorschlag stimmten die Vertreter der Landwirtschaft und der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. August 2003 zu.

2.4.6.2 Erschliessungsprogramm

Nach § 101 PBG hat der Gemeinderat ein Erschliessungsprogramm zu erstellen, das aufzeigt, wie und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung der Bauzone geplant ist. Das Erschliessungsprogramm ist zu gegebener Zeit dem Amt für Raumplanung zur Kenntnisnahme nachzureichen.

2.4.6.3 Quellwasserschutzzonen

Auf dem Gemeindegebiet von Seewen befinden sich verschiedene Grundwasserschutzzonen. Diese sind im Gesamtplan und im Zonenreglement orientierungshalber aufgeführt. Die Grundwasserschutzzonen sind im Nachgang zur Ortsplanungsrevision auf ihre Übereinstimmung mit der neuen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) zu überprüfen.

2.4.6.4 Genereller Entwässerungsplan.

Das Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde Seewen, genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2950 vom 26. Mai 1978 entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Gemäss Art. 5 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV) in Verbindung mit § 39 PBG erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Grundlage dafür ist der überarbeitete Zonenplan.

2.4.6.4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Das GWP Seewen wurde erarbeitet und durch die kantonalen Fachstellen 1995 vorgeprüft. Die regierungsrätliche Genehmigung ist nie erfolgt. Gestützt auf § 14 und §§ 39 ff. des Kant. Planungs- und Baugesetzes haben die Gemeinden die Erschliessungsplanung u.a. auch für die Wasserversorgung zu regeln. Die Erstellung der Planung hat sich über das gesamte Gemeindegebiet zu erstrecken. Gleichzeitig ist auch das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) zu erstellen.

2.4.6.5 Naturgefahren

Für das Siedlungsgebiet der Gemeinde Seewen liegt eine Gefahrenkarte vor. Im Anschluss an die Genehmigung der Ortsplanungsrevision sind die Erkenntnisse der Gefahrenkarte nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt im Bauzonenplan und im Zonenreglement umzusetzen: Gefahrenbereiche sind auszuweisen und besondere Bestimmungen im Zonenreglement aufzunehmen. Ab sofort sind die Vorschläge für Massnahmen im Baugesuchsverfahren zu berücksichtigen. Die Bauherren sind über die Naturgefahrensituation zu informieren.

2.5 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Seewen erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Ergänzungen und Vorbehalten als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

2.6 Staatsbeiträge an die Ortsplanung

Die Gemeinde Seewen nimmt zur Kenntnis, dass nach der Verordnung über die Staatsbeiträge an die Kosten der Orts- und Regionalplanung (BGS 711.25) der Anspruch der Auszahlung der Beiträge für Nutzungsplanungen ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft verjährt (§ 12 Abs. 2).

3. **Beschluss**

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Seewen, bestehend aus:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan Nord 1:1'000
- Erschliessungsplan Süd 1:1'000
- Zonenreglement

wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Änderungen (2.3.5.2 und 2.3.5.3) genehmigt.

3.2 Die Beschwerde EBM Elektra Birseck, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein, wird gutgeheissen. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Staates. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.--zurückerstattet. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

3.3 Die Einwohnergemeinde Seewen hat im Anschluss an die Ortsplanungsrevision und unter Berücksichtigung des neuen Bauzonenplans die Arbeiten am Generellen Entwässerungsplan (GEP) aufzunehmen.

3.4 Die Einwohnergemeinde hat das GWP innerhalb der nächsten 2 Jahre entsprechend den kantonalen Richtlinien zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen. Zu diesem Zweck ist dem Amt für Umwelt im Anschluss ein GWP-Pflichtenheft mit einem verbindlichen Zeitplan zu unterbreiten.

3.5 Die Grundwasserschutzzonen sind im Nachgang zur Ortsplanungsrevision auf ihre Übereinstimmung mit der neuen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) zu überprüfen.

3.6 Die Gefahrenkarte ist im Anschluss an die Genehmigung der Ortsplanung im Bauzonenplan und im Zonenreglement umzusetzen. Die Vorschläge für Massnahmen sind ab sofort im Baugesuchsverfahren zu berücksichtigen.

3.7 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen.

3.8 Die Einwohnergemeinde Seewen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 2003 folgende korrigierte Unterlagen zuzustellen: 6 Bauzonenpläne, 5 Gesamtpläne, je 2 Erschliessungspläne, 5 Zonenreglemente, 4 Sätze Waldfeststellungspläne, 1 FFF-Plan. Davon ist je 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplanes in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen.

8

- 3.9 Die Gemeinde Seewen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 7'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Seewen belastet.
- 3.10 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Seewen (RRB Nr. 2421 vom 10. Juli 1990) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Seewen, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 7'823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.300

Kostenrechnung EBM Elektra Birseck, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein

Rückerstattung des Kostenvorschusses:	Fr. 1'000.--	(aus 119101)
	<u> </u>	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2003/33)

Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung Bi/He (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit 1 FFF-Plan (später)

Kantonsforstamt, mit 1 Satz Waldfeststellungspläne und 1 gen. Gesamtplan (später)

Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 Satz Waldfeststellungspläne (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan und Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Bauzonenplan und Gesamtplan sowie Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Seewen, 4206 Seewen, mit 1 gen. Plansatz/Reglement (später), (Belastung im Kontokorrent) **(lettre signature)**

Baukommission Seewen, 4206 Seewen

EBM Elektra Birseck, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein **(lettre signature)**

Schmidlin und Partner AG, Ingenieure und Planer, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

Hänggi Bruno, dipl. Ing. ETH Vermessungsbüro, Grellingerstr. 21, 4208 Nunningen

Amt für Raumplanung zu Handen Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

(Einwohnergemeinde Seewen: Genehmigung der Ortsplanung:

- Bauzonenplan 1:2'000
- Gesamtplan 1:5'000
- Erschliessungsplan Nord 1:1'000
- Erschliessungsplan Süd 1:1'000
- Zonenreglement)

